

Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung und -zucht unter 1.000 Tiere sowie Geflügelhobbyhaltungen zum Schutz vor einer Übertragung des Geflügelpesterreger aus der Wildvogelpopulation

Gemäß der Verordnung des Bundes über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 wird auf nachstehende Maßnahmen hingewiesen:

1. Meldepflicht für den Tierbestand Gemäß der Viehverkehrsverordnung

Die Meldepflicht für den Geflügelbestand (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Tauben) muss gewährleistet werden.

Wer dieser Pflicht bisher noch nicht nachgekommen ist, hat seine Geflügelhaltung unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

2. Führen eines Bestandsregisters

Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Bei Auffälligkeiten im Bestand wie vermehrtes Verenden, unklare klinische Erscheinungen ist der Hof- oder amtliche Tierarzt zu informieren.

3. Tragen von bestandseigener Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) beim Betreten des Stalles

Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und muss regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese (möglichst beim Tierhalter) nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen bzw. im Restmüll zu entsorgen. Als Einmalschutzkleidung können Einweg-Overalls und Einmal-Überziehtiefel verwendet werden. Als Schutzkleidung können auch beispielsweise eine Hose mit einem Arbeitskittel oder ein Stoffoverall und Gummistiefeln verwendet werden. Die gesamte Schutzkleidung soll im Stall verbleiben und auch nur für die Arbeit im Stall angezogen werden. Sie müssen in regelmäßigen Abständen gewaschen und desinfiziert werden. Desinfektionsmittel für Schutzkleidung können in Drogeriemärkten erworben werden.

4. Waschen und Desinfizieren der Hände unmittelbar vor Betreten des Stalls

Zur Händedesinfektion sind handelsübliche Desinfektionsmittel geeignet, die z.B. mit "begrenzt viruzid", "viruzid", "wirksam gegen behüllte Viren" gekennzeichnet sind. Solche Händedesinfektionsmittel können in Apotheken, Landmärkten, Drogeriemärkten erworben werden.

5. Errichtung von Desinfektionsmatten oder -wannen vor dem Stalleingang.

Hier soll das Schuhwerk, welches außerhalb des Stalls getragen wird, desinfiziert werden. Es können hierzu handelsübliche Mörtelkübel in ausreichender Größe oder haushaltsübliche Wannens, die mit Desinfektionsmittel gefüllt werden, genutzt werden. Alternativ kann eine mit Desinfektionsmittel getränkte Schaumstoffmatte mit einer wasserundurchlässigen Unterlage verwendet werden.

Geeignete Desinfektionsmittel sind in der Sparte "behüllte Viren/7b" in der DVG-Desinfektionsmittelliste für Handelspräparate (http://www.desinfektiondvg.de/fileadmin/FG_Desinfektion/Dokumente/Listen/Tierhaltungsbereich/DVGDesinfektionsmittelliste_TH.pdf) einsehbar.

Desinfektionsmittel können im Landhandel oder bei einem praktizierenden Tierarzt erworben werden. Bei niedrigen Temperaturen sind nur bestimmte Mittel funktionsfähig. Peressigsäure-haltige Handelspräparate können auch bei Temperaturen zwischen 0° und 10°C angewendet werden.

Ameisensäure und andere org. Säuren (Zitronensäure u. a.) sind bei Temperaturen unter 10°C nicht anwendbar. Ggf. muss eine temperaturabhängige Konzentrationserhöhung erfolgen. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- sowie Entsorgungshinweise zu beachten. Ggf. ist der Hoftierarzt als Berater hinzuzuziehen.

6. Reinigung und Desinfektion der eingesetzten Geräte und Installationen nach jeder Ein- oder Ausstellung von Geflügel

Nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Hierzu sind die Hinweise zu Desinfektionsmitteln gemäß Punkt 1 zu beachten.

Die Verwendung eines Hilfsmittels (z. B. Rückenspritze o.ä.) hilft beim flächenmäßigen Auftragen des Desinfektionsmittels.

7. Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für Geflügel nach dem Einsatz

Dazu zählen Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige und Behältnisse, die nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren sind. Hierzu sind die Hinweise gemäß Punkt 4 zu beachten.

8. Fernhalten von Hunden und Katzen von den Stallungen und Ausläufen

9. Vermeiden des Zukaufes von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler

10. Für Wildvögel unzugängliches Aufbewahren von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen

Futter, Einstreu, Gerätschaften und Maschinen, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Hier soll nicht nur ein direkter, sondern auch ein indirekter Kontakt über Ausscheidungen von Wildvögeln verhindert werden.

Dies kann z. B. durch ein Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden bzw. verschlossenen Behältnissen möglich. Eine Tränkung sollte nicht an Oberflächenwasser durchgeführt werden.

11. Information zu Krankheitsanzeichen

wie

- mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden
- erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme

sind unverzüglich durch den Hof- oder amtlichen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

12. Maßnahmen im Restriktionsgebiet

Liegt der Bestand in einem Restriktionsgebiet (z.B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) müssen die von der zuständigen Veterinärbehörde angeordneten Maßnahmen zusätzlich beachtet werden.

13. Vermeiden des Kontaktes zu anderen Geflügelbeständen

14. Unterbindung des Besuches von fremde Personen

Es sollen nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).

15. Regelmäßige Schadnagerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich

Dies sollte vorwiegend über das Ausbringen von Köderboxen erfolgen. Katzen sind keine Schädlingsbekämpfer!

16. Verbot des Verfütterns von Eierschalen, Speise- und Küchenabfällen

17. Trennung des Mist- oder Komposthaufens vom Stall bzw. Auslauf